

# Geschäftsverteilung

## für den richterlichen Dienst im Jahre 2022 bei dem Amtsgericht Euskirchen

### A.

### Grundsätzliche Bestimmungen

#### I.

#### Allgemeines

Dieser Geschäftsverteilungsplan begründet die Zuständigkeit in den richterlichen Dezernaten für die ab dem **01.01.2022** bei Gericht eingehenden Sachen. Für die bis zum 31.12.2021 eingegangenen Sachen verbleibt es bei der sich aus dem Geschäftsverteilungsplan für die richterlichen Geschäfte des Jahres 2021 ergebenden Zuständigkeit in der am 31.12.2021 gültigen Fassung.

1.)

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Gattungen, z.B. Zivil-, Familien-, Strafsachen.

2.)

Innerhalb der Gattung wird die Zuständigkeit nach Sachgebieten, nach dem Turnusystem, nach dem Regionalprinzip, nach dem Tag des Antragseingangs oder nach dem Namen des Beklagten, Antragsgegners, Schuldners, Beschuldigten, Angeklagten usw. bestimmt.

3.)

Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem **Turnussystem**, gelten folgende allgemeine Regelungen:

a)

Alle Neueingänge, sowohl elektronische als auch Papiereingänge, werden der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet. Diese erfasst die zwischen 0:00 und

24:00 Uhr des Vortages eingegangenen Neueingänge und ordnet die Verfahren dem jeweiligen Turnuskreis zu. Mit Ausnahme der elektronischen Neueingänge in Zivilsachen und in Bußgeld- sowie Erzwingungshftsachen werden alle dem jeweiligen Turnus zuzuordnenden Eingänge eines Tages entsprechend der Reihenfolge des Alphabets nummeriert, wobei maßgeblich hierfür der an erster Stelle genannte Antragsgegner/Beklagte oder Betroffene ist. Bei Gleichheit des Nachnamens ist der im Alphabet an erster Stelle stehende Vorname maßgeblich. Ergibt sich auch hieraus keine Differenzierung, so ist der im Alphabet an erster Stelle stehende Name des Klägers, Antragstellers/Gläubigers u.s.w. maßgeblich.

In Zivilsachen und in Bußgeld- sowie Erzwingungshftsachen werden vorab die am Vortag elektronisch eingegangenen Neueingänge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs in der ERV-Stelle nummeriert und erst im Anschluss hieran die am Vortag in Papierform eingereichten Neueingänge in alphabetischer Reihenfolge.

Als Eilsachen erkennbare Eingänge (Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes, einer einstweiligen Anordnung, auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, Gefährdungsmittelungen des Jugendamtes und Anträge nach § 1666 BGB) werden von der Eingangsstelle nach Erledigung der Eingänge des Vortages unverzüglich nach Eingang, ggfs. unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Alphabets, nummeriert und an nächst bereiter Stelle eingetragen.

Anhand des Namensverzeichnisses der Abteilungen ist zunächst zu prüfen, ob sich die richterliche Zuständigkeit aufgrund von früher eingegangenen Verfahren im Sinne der Regelung gemäß Ziff. II, III. und IV. des Geschäftsverteilungsplans ergibt. Ist dies der Fall, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung einzutragen, der die Richterin oder der Richter angehört. Anträge in einstweiligen Verfügungs- oder Anordnungsverfahren, denen eine Schutzschrift vorausgegangen ist, werden nicht auf den Turnus angerechnet.

Die anderen Neueingänge sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die am Turnus beteiligten Richterinnen und Richter entsprechend der Regelung in Teil B dieses Geschäftsverteilungsplans zu verteilen.

b)

Im Falle einer Abgabe innerhalb des Hauses oder bei fehlerhafter Zuteilung ist die Sache unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten. Es erfolgt eine Berücksichtigung im Turnus der für die Bearbeitung zuständigen Abteilung.

c)

Für die Aufnahme ruhender Verfahren, die Fortsetzung abgetrennter Verfahren und für Verfahren, die vom Güterichter zurückgegeben werden, bleibt die ursprünglich damit befasste Abteilung zuständig. Das Verfahren nimmt nicht erneut am Turnus teil.

d)

Nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung des Verfahrens an das Amtsgericht Euskirchen nimmt ein Verfahren nur dann – erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

e)

Verfahren vor den Güterichterinnen sind auf den Turnus mit 2 Eingängen in dem Sachgebiet anzurechnen, das für ihr Dezernat im Geschäftsverteilungsplan an 1. Stelle genannt wird.

f)

Übernahmen aufgrund von begründeten Befangenheits- oder Selbstablehnungsanträgen werden im Turnus angerechnet.

g)

Die Turnuskreise beginnen zum 01.01. eines jeden Jahres. Die am 31.12. des Vorjahres vorhandenen Vorträge werden in den Turnus des neuen Jahres nicht übernommen.

4.)

Bei einer künftigen Änderung der Geschäftsverteilung sind vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Regelung Geschäfte in noch nicht erledigten Sachen von den für die Abteilung zuständigen Richterinnen und Richtern weiter zu bearbeiten.

Ist eine Sache in der Hauptsache abschließend erledigt, so verbleibt es bei der Zuständigkeit auch für die weitere Bearbeitung (z.B. Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen usw.), soweit nicht eine Sonderzuständigkeit begründet ist.

In Strafsachen gelten alle Geschäfte, die nach der das Verfahren abschließenden Entscheidung erforderlich werden, als weitere Bearbeitung. Als weitere Bearbeitung gelten in Jugendstrafsachen auch die Durchführung der Vollstreckung und die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben, einschließlich der Bewährungsüberwachung.

5.)

Wiederaufnahmeanträge und vom Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Euskirchen zurückverwiesene Sachen werden wie neu eingehende Sachen bearbeitet.

6.)

Eine Zivil-, Familien- oder Strafsache, die in einer unzuständigen Abteilung eingetragen worden ist, kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur so lange an eine andere Abteilung abgegeben werden, als noch nicht

a)

in Zivil- oder Familiensachen

- (1) über den Antrag auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe entschieden ist,
- (2) Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden oder eine Sachentscheidung im schriftlichen Verfahren ergangen ist,
- (3) das Verfahren gemäß § 495a ZPO angeordnet worden ist.

b)

in Strafsachen Termin zur Hauptverhandlung bestimmt oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

7.)

Im Falle einer Verhinderung wird die Vertretung durch die geschäftsplanmäßigen Richterinnen und Richter übernommen. Wenn diese gleichfalls verhindert sind, treten an deren Stelle die geschäftsplanmäßigen Ersatzvertreterinnen und -vertreter, wenn auch diese verhindert sind die zweiten Ersatzvertreterinnen und -vertreter. Lässt sich auf diese Weise eine Vertretung nicht finden, so vertreten sich die Richterinnen und Richter untereinander in der Ziffernfolge der Abteilungen dergestalt, dass

an die Stelle der verhinderten Richterinnen und Richter die nach der Ziffernfolge der Abteilungen nächste Richterin oder Richter treten.

8.)

Für Entscheidungen über Befangenheitsanträge oder über Selbstablehnungen entscheiden die jeweiligen ersten Ersatzvertreterinnen oder –vertreter, im Verhinderungsfall deren Vertreterin oder Vertreter. Für die weitere Bearbeitung des Verfahrens ist die geschäftsplanmäßige Vertretung der ursprünglich zuständigen Richterin und Richter zuständig, wenn dem Befangenheitsantrag oder der Selbstablehnung stattgegeben wird.

9.)

Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Auslegung des Geschäftsverteilungsplans sind von der zuerst angegangenen Abteilung unter Vorlage der Sachakten der Direktorin des Amtsgerichts schriftlich anzuzeigen, die die Entscheidung des Präsidiums herbeiführt.

## II.

### Zivilsachen

1.)

Die Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen, einschließlich der Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln, erfolgt nach dem Turnussystem. WEG-Sachen werden nach Fachgebiet verteilt.

2.)

Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von demselben Richter zu bearbeiten, und zwar auch dann,

a)

wenn der Richter für einzelne Streitigkeiten geschäftsplanmäßig nicht zuständig wäre und

b)

wenn in einzelnen Rechtsstreitigkeiten neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Parteien erscheinen.

Zuständig für die Bearbeitung sind die Richterinnen und Richter der Abteilung, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Gehen Klagen oder Anträge gleichzeitig ein,

so richtet sich die Zuständigkeit nach der niedrigsten von der Eingangsgeschäftsstelle vergebenen Nummer.

3.)

Werden aus demselben Sachverhalt Rechtsfolgen in getrennten Verfahren hergeleitet, so sind alle Verfahren von denselben entsprechend Ziff. 2) zu bestimmenden Richterinnen und Richtern zu bearbeiten und zwar auch dann, wenn

a)

diese für einzelne Streitigkeiten nach den Grundsätzen zu 1.) nicht zuständig und

b)

an den einzelnen Verfahren verschiedene Parteien beteiligt sind.

4.)

Für Klagen nach den §§ 323, 578 ff, 731 und 767 ZPO sowie für Vergütungsklagen von Prozessbevollmächtigten aus einem zivilrechtlichen Rechtsstreit sind die Richterinnen oder Richter zuständig, die den früheren Rechtsstreit abschließend bearbeitet haben.

5.)

Die besondere Zuständigkeit nach Ziff.2.) bis 4.) besteht nur, sofern seit der abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung des Erstverfahrens weniger als 3 Jahre verstrichen sind und die zuerst mit der Sache befassten Richterinnen oder Richter noch für die Bearbeitung von Zivilsachen zuständig sind.

6.)

Alle richterlich noch nicht erledigten Verfahren (Verfahren, die noch nicht als richterlich erledigt im System registriert sind) der Abteilungen 33 und 105 werden als am 1.1.2022 um 00 Uhr eingehende neue Verfahren in den Turnus Zivilsachen gegeben und auf alle Zivilsachen bearbeitenden Richterinnen und Richter verteilt und zwar sortiert nach dem Datum des 1. Eingangs des jeweiligen Verfahrens, beginnend mit dem ältesten Datum und endend mit dem jüngsten Datum. Die Zuordnung erfolgt entsprechend der den Dezernaten jeweils zugewiesenen Turnusziffern, wobei beim Dezernat V eine Zuordnung nur zu 50% erfolgt und die Ziffern 4, 11, 16, 22 und 27 von der Verteilung ausgenommen werden.

Nach dem 1.1.2022 wieder aufgenommene Verfahren der Abteilungen 33 und 105 werden wie Neueingänge in den Turnus eingestellt und verteilt.

### III.

#### Familiensachen

1.)

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen erfolgt mit Ausnahme der Adoptionsachen nach dem Turnussystem.

2.)

Zuständig sind in Familiensachen unter Anrechnung auf den Turnus zunächst die Richterinnen und Richter, denen noch Familiensachen zugewiesen sind und ein früheres Verfahren hinsichtlich desselben Personenkreises bearbeitet haben oder bearbeiten, sofern seit der abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung weniger als drei Jahre verstrichen sind. Auf den jeweiligen Stand des Verfahrens kommt es nicht an. Für Verfahren betreffend Anträge auf Rückübertragung der elterlichen Sorge oder Teilbereichen der elterlichen Sorge gilt die Stichtagregelung nicht. Zuständig ist in diesen Fällen immer die Richterin oder der Richter, die das Verfahren unter Beteiligung derselben Kindesmutter bearbeitet haben, sofern sie noch für die Bearbeitung von Familiensachen zuständig sind.

Überprüfungen nach § 166 Abs.2 und 3 FamFG werden nicht in den Turnus eingestellt.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Eltern, deren Kinder, Schwiegereltern sowie zum Umgang berechnigte Personen betrifft. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einer dritten Person geschlossen hat oder der Neueingang eine Abstammungssache ist.

Waren oder sind in verschiedenen Abteilungen Verfahren denselben Personenkreis betreffend anhängig, ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen bearbeitet hat oder noch bearbeitet.

3.)

Familiensachen in originärer Rechtspflegerschaft, die der Richterin oder dem Richter vorgelegt werden, sind in den Turnus einzustellen.

4.)

Ist bereits ein Scheidungsantrag oder ein Verfahrenskostenhilfeantrag für einen Scheidungsantrag anhängig, so ist der entsprechende Antrag der Gegenseite selbst dann kein in den Turnus zu stellender Neueingang, wenn er in Form eines Erstantrages gestellt wird. Die Berücksichtigung nach Pebb§y bleibt davon unberührt. Ein Neueingang liegt ebenfalls nicht vor, wenn nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen einen ablehnenden Verfahrenskostenhilfebeschluss in derselben Sache ein erneuter Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gestellt oder ein Verfahrenskostenvorschuss eingezahlt wird oder eine ruhende bzw. weggelegte Sache wieder aufgenommen wird.

#### IV.

#### **Strafsachen, Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, richterliche Entscheidungen nach §§ 36 und 42 PolizeiG NRW sowie Abschiebungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz**

1.)

Die Verteilung der Geschäfte in Strafsachen erfolgt mit Ausnahme der Schöffensachen für Erwachsene, der Haftsachen sowie der beschleunigten Verfahren, in denen eine Ladung nach § 418 Abs.2 S1 StPO entbehrlich ist (besonders beschleunigte Verfahren) nach dem Turnussystem.

Die Verteilung der Schöffensachen (Erwachsene) erfolgt nach Sachgebiet. Die Verteilung der Haftsachen, der besonders beschleunigten Verfahren, der Verfahren nach dem Polizeigesetz und der Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz erfolgt nach Sachgebiet und Antragseingang.

2.)

Für Einzelrichterstrafsachen (Erwachsene) erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem, wobei folgende Verfahren in einen Turnuskreis eingestellt werden:

Strafrichtersachen (Ds), einschließlich der beschleunigten Verfahren, in denen eine Ladung nach § 418 Abs.2S.1 StPO nicht entbehrlich ist, Strafbefehlsverfahren (Cs), Privatklageverfahren (Bs), Ermittlungsverfahren (Gs) mit Ausnahme von Haftsachen, Rechtshilfesachen (AR) einschließlich AR-Bewährungssachen.



3.)

Für Jugendstrafsachen (Jugendschöffengericht und Jugendrichter) erfolgt die Verteilung ebenfalls nach dem Turnussystem, wobei folgende Verfahren in einen Turnuskreis eingestellt werden:

- Jugendschöffensachen (Ls), einschließlich Strafbefehlsverfahren (Cs), Ermittlungsverfahren (Gs) mit Ausnahme von Haftsachen, Rechtshilfesachen (AR) einschließlich AR-Bewährungssachen (Bew)

- Jugendrichtersachen (Ds), einschließlich Strafbefehlsverfahren (Cs); Privatklageverfahren (Bs); Ermittlungsverfahren (Gs) mit Ausnahme von Haftsachen; Rechtshilfesachen (AR) einschließlich AR-Bewährungssachen (Bew), AR-Privatklagesachen (Bs), AR-Ermittlungsrichtersachen (GS) mit Ausnahme von Haftsachen; Ordnungswidrigkeiten-Sachen (OWI), soweit die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nach § 98 OWiG betroffen ist.

4.)

Die Verteilung von Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene erfolgt nach dem Turnussystem.

5.)

Ist zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs einer neuen Sache, die kein Wiederaufnahmeverfahren und kein an das Amtsgericht Euskirchen zurückverwiesenes Verfahren ist, bereits ein Verfahren denselben Betroffenen betreffend (Vorstück) aus demselben Turnuskreis anhängig (vom Eingang der Anklage bis zur Registrierung als „weggelegt“ im System), so ist die/der damit befasste Richter(in) auch für den Neueingang zuständig. Vorstücke in diesem Sinne sind auch laufende Bewährungsverfahren. In Jugendsachen sind Vorstücke ebenso Gs-Sachen, die dieselbe Tat im Sinne des § 264 StPO betreffen und laufende VRJs-Verfahren, die auf einer Verurteilung des Amtsgerichts Euskirchen beruhen.

Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Neueingang einen Einzeltäter betrifft als auch für den Fall, dass der Neueingang mehrere Teilnehmer betrifft. Betrifft der Neueingang indessen mehrere Teilnehmer, zu denen in verschiedenen Abteilungen Vorstücke vorliegen, so greift die Vorstückregelung nicht. Insgesamt ist es ohne Bedeutung, ob der Betroffene des Vorstücks allein oder mit anderen beschuldigt war. Gibt es mehrere Vorstücke, ist das jüngste Verfahren maßgeblich.

Der Neueingang wird auf den nächst freien Turnus der Annehmenden angerechnet. Besonders beschleunigte Verfahren und Haftsachen sind keine Vorstücke und werden auch nicht nach Vorstücken verteilt.

6.)

Ist in Wiederaufnahmeverfahren die nach dem Turnus zuständige Abteilung mit einer Richterin oder einem Richter besetzt, die an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, ist die nach dem Turnus nächste freie Abteilung zuständig. Dies gilt entsprechend für Verfahren, die von dem Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Euskirchen zurückverwiesen wurden.

Für die Bearbeitung einer durch das Berufungs- oder Revisionsgericht an eine „andere Abteilung“ zurückverwiesenen Schöffengerichtersache (§ 354 Abs. 2 StPO) ist die geschäftsplanmäßige Vertretung zuständig, in deren Dezernat das aufgehobene Urteil erlassen ist, es sei denn, dass die Sache an eine bestimmt bezeichnete Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist.

7.)

Wird Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt, bleibt die ursprünglich befassende Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

8.)

Eine Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO an das Jugendschöffengericht wird wie ein Neueingang behandelt und derselben Richterin oder demselben Richter als Jugendschöffengericht vorgelegt. Eine (erneute) Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt. Wird das Verfahren vor dem Jugendschöffengericht eröffnet, so verbleibt es bei der Zuständigkeit.

Eröffnet – nach vorangegangener Abgabe nach § 209 Abs. 2 StPO – das Schöffengericht ein Verfahren vor dem Strafrichter bzw. Jugendrichter, so ist – ohne Anrechnung auf den Turnus – die Richterin oder der Richter derjenigen Abteilung zuständig, bei denen die Sache ursprünglich eingegangen war und von denen sie vorgelegt wurde.

Gleiches gilt für Vorlagen nach § 209 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 209a Nr. 2 StPO.

9.)

Wird in einer Sache gegen einen oder mehrere Betroffene Anklage erhoben und gegen einen oder weiteren Betroffenen von der Staatsanwaltschaft der Erlass von Strafbefehlen beantragt, so ist die Richterin oder der Richter zuständig, die nach der Anklageschrift zuständig wären; Gleiches gilt, wenn die Staatsanwaltschaft nach Erhebung der Anklage später einen Strafbefehlsantrag nach § 408a StPO stellt.

10.)

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (§ 264 StPO) erneut Anklage erhebt. Diese Regelung gilt auch, wenn in der neuen Anklage die Tat rechtlich anders gewürdigt wird, die Sachverhaltsdarstellung geändert wird oder die Zahl der Angeklagten sich verändert.

11.)

Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen (§§ 153a, 154, 205 StPO, § 47 JGG) oder das Hauptverfahren vor einem anderen als dem in der Anklage bezeichneten Gericht eröffnet, so bleiben – vorbehaltlich der Regelung zu § 209 Abs. 2 StPO – die Richterin oder der Richter der bisherigen Abteilung zuständig. Ist die Abteilung aufgelöst, wird die Sache als Neueingang behandelt. Ist in einem Verfahren aus einer aufgelösten Abteilung eine richterliche Maßnahme zu treffen, erfolgt eine Behandlung als Neueingang in AR-Sachen.

12.)

Wird das Verfahren gegen einen oder mehrere Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

13.)

Sofern mehrere Bewährungsverfahren (auch AR-Verfahren) bezüglich desselben Verurteilten in verschiedenen Abteilungen geführt werden, geht die Zuständigkeit für

sämtliche Bewährungsverfahren auf diejenigen Richterinnen oder Richter über, in deren Abteilung die letzte Verurteilung durch das Amtsgericht Euskirchen geführt wird. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Erlasses der erstinstanzlichen Verurteilung.

14.)

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen sowie von Anträgen auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO – nicht nur in Gs-Haftsa- chen – erfolgt nach Wochentagen. Auch die Zuständigkeit für Anträge nach §§ 36 und 42 PolizeiG NRW sowie für Abschiebungshaftsachen und Anträge auf Ausreisegewahrsam nach dem Aufenthaltsgesetz erfolgt nach Wochentagen. In Gs-Haftsa- chen bleiben die jeweilige Richterin und der jeweilige Richter - unabhängig davon, in welche Abteilung sie eingetragen werden - bis zur abschließenden Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft, bei Anträgen nach dem PolizeiG NRW und bei Ab- schiebungshaftsachen bis zur abschließenden Erledigung auch für die Weiterbear- beitung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Gs-Haftsaachen, Anträge nach dem PolizeiG NRW und Abschiebungshaftsachen, die im Bereitschaftsdienst bearbeitet wurden, werden – unter Anrechnung auf den Turnus – nur dann von denselben Richterinnen und Richtern weiterbearbeitet, wenn diese ge- schäftsplanmäßig für deren Bearbeitung auch originär zuständig sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Verfahren als Neueingänge gewertet und in den Turnus Einzelrich- ter bzw. bei Jugendstrafsachen in den Turnus Jugendstrafsachen eingestellt. Für alle Beteiligten einer Tat sind die Richterinnen und Richter zuständig, die entweder als ori- ginär zuständiger Bereitschaftsdienstrichterin oder Bereitschaftsdienstrichter oder nach dem Turnus für die erste Haftsache zuständig sind, wobei eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

15.)

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Entscheidung im besonders beschleunigten Verfahren erfolgt nach Wochentagen.

Wird ein Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens abgelehnt, bleiben die Richterin oder der Richter zuständig, der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständig war und den Antrag abgelehnt hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

## V. Sonstige Verfahren nach dem FamFG

1.)

Betreuungssachen werden nach dem Regionalprinzip verteilt. Im Falle der Zuständigkeit mehrerer Richterinnen oder Richter für eine Stadt/Gemeinde erfolgt die Verteilung nach Endziffern.

a)

Maßgebend für die Zuständigkeit ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der Betroffenen. Wechselt der gewöhnliche Aufenthaltsort im Laufe des Verfahrens, geht die Zuständigkeit auf die Richterin oder den Richter über, die für den neuen Aufenthaltsort zuständig ist. Bei Eheleuten mit verschiedenen gewöhnlichen Aufenthaltsorten bleibt die Abteilung zuständig, bei der der Antrag hinsichtlich eines Ehepartners zuerst eingegangen ist.

b)

Entsteht im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Euskirchen ein Bedürfnis der Fürsorge, ohne dass die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt im Amtsgerichtsbezirk ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist die Richterin oder der Richter zuständig, in deren Bereich das Bedürfnis der Fürsorge entsteht

c)

Die Bestellung eines Betreuers hat keinen Einfluss auf die richterliche Zuständigkeit.

2.)

Die Verteilung der Geschäfte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit im Übrigen erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des 1. Familiennamens der Betroffenen, in Nachlasssachen nach dem Anfangsbuchstaben des 1. Familiennamens der Erblasserin oder des Erblassers.

3.)

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von allen Angelegenheiten nach dem PsychKG, nach § 121a StrafvollzugsG, 126 Abs.5 StPO sowie nach § 30 Abs.2 InfektionsschutzG wird nach Kalenderwochen aufgeteilt und ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Beschluss. Maßgebend ist das Datum des jeweiligen Antragseingangs und für die Weiterbearbeitung der Richtervorlage. Hauptsacheverfahren werden nach dem 1. Familiennamen des Betroffenen verteilt.

**B.**

**I.**

**Verteilung der richterlichen Geschäfte**

**Dezernat I**

1.)

Familien­sachen, Bestand der Abt. 38 sowie von je 34 neu eingehenden Sachen jeweils die 6., 13., 19. und 28., mit Ausnahme der dem Dezernat XVI zu 1 a) zugewiesenen Verfahren,

2.)

Mahnsachen

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Strothmann-Schiprowski

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Gülich

**Dezernat II**

1.)

Familien­sachen, Bestand der Abteilung 14 sowie von je 34 neu eingehenden Sachen jeweils die 3., 10., 16., 23. und 32., mit Ausnahme der dem Dezernat XVI zu 1.) a) zugewiesenen Verfahren

2.)

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds, AR Sachen einschließlich AR- Bewährungssachen gegen Erwachsene und Gs-Sachen mit Ausnahme Haft­sachen gegen Erwachsene), Bestand der Abt. 28 mit geraden Endziffern und von je 17,5 neu eingehenden Sachen im Turnus jeweils die 5. und 14.

3.)

Bewährungsüberwachungen und Strafvollstreckungssachen der Abteilung 28 Ds

4.)

Geschäfte des zweiten Richters für das erweiterte Schöffengericht bei dem Dezernat IV

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Gülich

Vertreter: zu 1): Direktorin des Amtsgerichts Strothmann-Schiprowski

zu 2.) bis 5.): Richter am Amtsgericht Theis

### **Dezernat III**

1.)

Zivilprozesssachen, Bestand der Abteilungen 27/104 und Bestand der Abteilungen 33/105 gemäß Teil A II 6 sowie von je 29,5 neu eingehenden Sachen, jeweils die 2., 5., 9., 17., 20., 23., 26., 28. und in jedem geraden Turnus die 29.

2.)

Nachlasssachen

Richter: Richter am Amtsgericht Groeger

Vertreter: zu 1.): Richter Dr. Schulz

zu 2.): Richter Aulig

### **Dezernat IV**

1.)

alle Schöffengerichtssachen (Ls) sowie alle Bewährungsüberwachungen in Ls-Sachen (Erwachsene)

2.)

Jugendschöffensachen (Ls) und Jugendrichtersachen (Ds), Strafbefehlsverfahren (Cs) gegen Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen, und zwar auch von allen Gs- Sachen und Verfahren nach § 45 JGG, Bestand der Abteilung 30 sowie von je 10 neu eingehenden Verfahren jeweils die 1. und 6.

3.)

Bewährungsüberwachungen und Strafvollstreckungssachen der Abteilung 30

4.)

alle montags eingehende Anträge auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen, sowie von Anträgen auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO nicht nur in Gs-Haftsachen, auch soweit sie Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen betreffen, außerdem alle Entscheidungen über montags eingehende Anträge nach §§ 36, 42 Polizeigesetz NRW und auf Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz



5.)

alle montags eingehende Anträge auf Entscheidung im besonders beschleunigten Verfahren sowie Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, die im Bereitschaftsdienst eingegangen sind und in denen der Bereitschaftsdienstrichter Hauptverhandlungshaft angeordnet hat

6.)

Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 Abs. 4 JGG, Jugendschöffenauslosung und sonstige Jugendschöffenangelegenheiten ( z.B. §§ 52, 54 GVG )

Richter: Richter am Amtsgericht Dr. Schmitz-Jansen

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Diel

### **Dezernat V**

Zivilprozesssachen, Bestand der Abteilungen 17/103 und Bestand der Abteilungen 33/ 105 gemäß Teil A II 6 sowie von je 29,5 neu eingehenden Sachen jeweils die 1., 4., 8.,11.,13., 16., 19., 22., 25. und 27.

Richter: Richter Dr. Schulz

Vertreter: Richter am Amtsgericht Groeger

### **Dezernat VI**

Betreuungssachen für Betroffene aus der Stadt Bad Münstereifel und aus der Stadt Euskirchen mit den Endziffern 7- 9

Richterin: Richterin am Amtsgericht Kewes

Vertreter: Richter am Amtsgericht Frenzer

## **Dezernat VII**

1.)

Betreuungssachen

- a) für Betroffene aus der Stadt Zülpich
- b) für Betroffene aus der Stadt Euskirchen mit der Endziffer 0, 1,2,5 und 6

2.)

Unterbringungssachen nach dem PsychKG, nach § 121a StrafvollzugsG und § 126 Abs.5 StPO sowie nach § 30 Abs.2 InfektionsschutzG , Bestand und Hauptsacheverfahren mit den Buchstaben **G - L** sowie im Übrigen in einer von 4 Wochen gemäß Anlage zu diesem Beschluss

Richterin: Richterin Kosciow

Vertreterinnen: zu 1 b) und zu 2.): Richterin am Amtsgericht Liebich

zu 1 a): Richterin am Amtsgericht Kewes

## **Dezernat VIII**

1.)

Zivilprozesssachen, Bestand der Abteilungen 4/101 und Bestand der Abteilungen 33/105 gemäß Teil A II 6 sowie von je 29,5 neu eingehenden Sachen jeweils die 7. und 12. und in jedem geraden Turnus die 30. sowie alle WEG-Sachen unter Anrechnung auf den Turnus

2.)

Alle Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), auch soweit Jugendliche oder Heranwachsende betroffen sind, und alle Erziehungshaftssachen gegen Erwachsene, Bestand der Abteilung 24 und von je 10 neu eingehenden Sachen jeweils die 1.,3.,5.,7. und 9.

Richterin: Richterin am Amtsgericht Kämpfer

Vertreter: zu 1.): Richter Aulig

zu 2): Richter am Amtsgericht Theis

## **Dezernat IX**

Familien­sachen, Bestand der Abteilung 19 sowie von je 34 neu eingehenden Sa­chen jeweils die 4.,11.,17.,24. und 33.

Richterin: Richterin am Amtsgericht Schnell

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kreins

## **Dezernat X**

Familien­sachen, Bestand der Abt. 18 sowie von je 34 neu eingehenden Sachen je­weils die 7, 20. und 29.

Richterin: Richterin am Amtsgericht Kircher

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kreins

## **Dezernat XI**

1.)

Jugendschöffensachen (Ls) und Jugendrichtersachen (Ds), Strafbefehlsverfahren (Cs) gegen Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsa­chen, und zwar auch von allen Gs- Sachen und Verfahren nach § 45 JGG, Bestand der Abteilung 6 sowie von je 10 neu eingehenden im Turnus jeweils die 2.,3.,4. 5.,7.,8.,9. und 10.

2.)

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds, AR Sachen einschließlich AR- Bewährungssachen gegen Erwachsene und Gs-Sachen mit Ausnahme Haftsa­chen gegen Erwachsene), Bestand der Abteilung 5 und Bestand der Abteilung 28 mit ungeraden Endziffern sowie von je 17,5 neu eingehenden Sachen im Turnus je­weils die 4. und 13.

3.)

Bewährungsüberwachungen und Vollstreckungssachen der Abteilungen 5 und 6

4.)

Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche einschließlich der Entscheidungen nach § 98 OWiG

5.)

Alle mittwochs eingehende Anträge auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen, sowie von Anträgen auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO nicht nur in Gs-Haftssachen, auch soweit sie Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen betreffen, außerdem alle Entscheidungen über mittwochs eingehende Anträge, nach §§36,42 Polizeigesetz NRW und auf Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz

6.)

alle mittwochs eingehende Anträge auf Entscheidung im besonders beschleunigten Verfahren

Richterin: Richterin am Amtsgericht Diel

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schmitz-Jansen

**Dezernat XII**

1.)

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds, sowie AR Sachen einschließlich AR- Bewährungssachen gegen Erwachsene, Gs-Sachen mit Ausnahme Haftsachen gegen Erwachsene), Bestand der Abteilung 9 sowie von je 17,5 neu eingehenden Verfahren jeweils die 3., 9., 12. und in jedem ungeraden Turnus die 17.

2.)

Bewährungsüberwachungen und Strafvollstreckungssachen der Abteilung 9

3.)

alle freitags eingehende Anträge auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen, sowie von Anträgen auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO nicht nur in Gs-Haftsachen, auch soweit sie Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen betreffen, außerdem alle Entscheidungen über freitags eingehende Anträge nach §§36, 42 Polizeigesetz NRW und auf Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz

4.)

alle freitags eingehende Anträge auf Entscheidung im besonders beschleunigten Verfahren

5.)

Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Insolvenzsachen

6.)

Beratungshilfeangelegenheiten

Richterin: Richterin am Amtsgericht Hodouschek

Vertreter: zu 1.) bis 4): Richter am Amtsgericht Marienfeld

zu 5.) und 6): Richter am Amtsgericht Groeger

### **Dezernat XIII**

Familien­sachen, Bestand der Abteilung 40 sowie von je 34 neu eingehenden Sa­chen jeweils die 1.,8.,14.,21.,26. und 30.

Richterin: Richter in am Amtsgericht Peerenboom-Tacke

Vertreterin: Richter in am Amtsgericht Zehrt

### **Dezernat XIV**

1.)

Zivilprozesssachen, Bestand der Abteilungen 13/102 und Bestand der Abteilungen 33/105 gemäß Teil A II 6 sowie von je 29,5 neu eingehenden Sachen jeweils die 3.,6.,10.,14.,15.,18.,21.,24. und in jedem ungeraden Turnus die 29.

2.)

Unterbringungssachen nach dem PsychKG, nach § 121a StrafvollzugsG und § 126 Abs.5 StPO sowie nach § 30 Abs.2 InfektionsschutzG , Bestand und Hauptsachever­fahren mit den Buchstaben **A bis F** sowie im Übrigen in einer von 4 Wochen gemäß Anlage zu diesem Beschluss

Richter: Richter Aulig

Vertreter zu 1.) mit geraden Endziffern: Richter in am Amtsgericht Kämpfer

zu 1.) mit ungeraden Endziffern: Richter Dr. Schulz

zu 2): Richter am Amtsgericht Marienfeld

## **Dezernat XV**

Alle Betreuungssachen für Betroffene aus der Stadt Mechnich

Richter: Richter am Amtsgericht Frenzer

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kosciow

## **Dezernat XVI**

1.)

Familiensachen,

- a) aus dem 1. vollen Turnus des Jahres 2022 die 1. bis 7. Verfahren, aus dem 5. Turnus die 8. bis 13 Verfahren, aus dem 10. Turnus die 14. bis 20. Verfahren, aus dem 15. Turnus die 21. bis 25. Verfahren, aus dem 20. Turnus die 26 bis 29. Verfahren, aus dem 25. Turnus die 30. bis 34, Verfahren und aus dem 30. Turnus die 1. bis 10. Verfahren
- b) Bestand der Abteilung 39 sowie von je 34 neu eingehenden Sachen jeweils die 5.,12.,18.,25. und 34

2.)

Verfahren mit ungeraden Endziffern, die gemäß § 278 Abs.5 ZPO an den Güterichter verwiesen werden

Richterin: Richterin am Amtsgericht Zehrt

Vertreterinnen: zu 1.): Richterin am Amtsgericht Peerenboom-Tacke

zu 2.): Richterin am Amtsgericht Kreins

## **Dezernat XVII**

1.)

Familien­sachen, Bestand der Abt 37 sowie von je 34 neu eingehenden Sachen jeweils die 2.,9.,15.,22.,27.und 31., mit Ausnahme der dem Dezernat XVI zu 1. a) zugewiesenen Verfahren und alle Adoptionssachen unter Anrechnung auf den Turnus

2.)

Landwirtschafts- und Höfesachen einschließlich der höferechtlichen Überprüfung

3.)

Verfahren mit geraden Endziffern, die gemäß § 278 Abs.5 ZPO an den Güterichter verwiesen werden

Richterin: Richterin am Amtsgericht Kreins

Vertreterinnen

zu 1) mit geraden Endziffern und zu 2): Richterin am Amtsgericht Schnell

zu 1) mit ungeraden Endziffern: Richterin am Amtsgericht Kircher

zu 3): Richterin am Amtsgericht Zehrt

## **Dezernat XVIII**

1.)

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds, sowie AR Sachen einschließlich AR- Bewährungssachen gegen Erwachsene, Gs-Sachen mit Ausnahme Haftsachen gegen Erwachsene), Bestand der Abt. 36 und von je 17,5 neu eingehenden Sachen im Turnus jeweils die 2.,8.,11 und in jedem geraden Turnus die 17.

2.)

Bewährungs- und Vollstreckungssachen der Abteilung 36 Ds



3.)

Alle donnerstags eingehende Anträge auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen, sowie von Anträgen auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO nicht nur in Gs-Haftsachen, auch soweit sie Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen betreffen, außerdem alle Entscheidungen über donnerstags eingehende Anträge, nach §§36,42 Polizeigesetz NRW und auf Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz

4.)

alle donnerstags eingehende Anträge auf Entscheidung im besonders beschleunigten Verfahren

5.)

Unterbringungssachen nach dem PsychKG, nach § 121a StrafvollzugsG und § 126 Abs.5 StPO sowie nach § 30 Abs.2 InfektionsschutzG , Bestand und Hauptsacheverfahren mit den Buchstaben **M - R** sowie im Übrigen in einer von 4 Wochen gemäß Anlage zu diesem Beschluss

Richter: Richter am Amtsgericht Marienfeld

Vertreter: zu 1.) bis 4.): Richterin am Amtsgericht Hodouschek

zu 5.): Richter am Amtsgericht Aulig

## **Dezernat XIX**

1.)

Alle Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), auch soweit Jugendliche oder Heranwachsende betroffen sind, und alle Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene, Bestand der Abteilung 31 und von je 10 neu eingehenden Sachen jeweils die 2.,4.,6.,8. und 10.

2.)

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds, sowie AR Sachen einschließlich AR- Bewährungssachen gegen Erwachsene, Gs-Sachen mit Ausnahme Haftsachen gegen Erwachsene), Bestand der Abt. 52 und von je 17,5 neu eingehenden Sachen im Turnus jeweils die 1., 6.,7.,10.,15.,16. und in jedem geraden Turnus die 18.

3.)

Bewährungs- und Vollstreckungssachen der Abteilung 52 Ds

4.)

Alle dienstags eingehende Anträge auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen, sowie von Anträgen auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO nicht nur in Gs-Haftsachen, auch soweit sie Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen betreffen, außerdem alle Entscheidungen über dienstags eingehende Anträge, nach §§36,42 Polizeigesetz NRW und auf Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz

5.)

alle dienstags eingehende Anträge auf Entscheidung im besonders beschleunigten Verfahren

Richter: Richter am Amtsgericht Theis

Vertreter: zu 1.): Richterin am Amtsgericht Kämpfer

zu 2.) bis 5.): Richter am Amtsgericht Dr. Gülich

## **Dezernat XX**

1.)

alle Betreuungssachen für Betroffene aus der Stadt Weilerswist und aus Euskirchen mit den Endziffern 3 und 4.

2.)

Unterbringungssachen nach dem PsychKG, nach § 121a StrafvollzugsG und § 126 Abs.5 StPO sowie nach § 30 Abs.2 InfektionsschutzG , Bestand und Hauptsacheverfahren mit den Buchstaben **S - Z** sowie im Übrigen in einer von 4 Wochen gemäß Anlage zu diesem Beschluss

Richterin: Richterin am Amtsgericht Liebich

Vertreterin: Richterin Kosciow

## **Dezernat XXI**

Alle nicht besonders zugeteilten Sachen

Richterin: Richterin am Amtsgericht Fisang

Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Strothmann-Schiprowski

## II. Vertretungsregelung

Die weitere Vertretung wird wie folgt geregelt:

<b>Dezernats-Nr.</b>	<b>Inhaber</b>	<b>Vertreter</b>	<b>1. Ersatz-V.</b>	<b>2. Ersatz-V.</b>
<b>I</b>	<b>Strothmann-Schiprowski</b>	Dr. Gülich	Zehrt	Peerenboom-Tacke
<b>II</b>	<b>Dr. Gülich</b>	Strothmann/ Theis	Frenzer	Schnell
<b>III</b>	<b>Groeger</b>	Dr. Schulz/ Aulig	Kewes	Kämpfer
<b>IV</b>	<b>Dr. Schmitz-Jansen</b>	Diel	Theis	Dr. Gülich
<b>V</b>	<b>Dr. Schulz</b>	Groeger	Kämpfer	Kewes
<b>VI</b>	<b>Kewes</b>	Frenzer	Groeger	Dr. Schmitz-Jansen
<b>VII</b>	<b>Kosciow</b>	Liebich/ Kewes	Marienfeld	Hodouschek
<b>VIII</b>	<b>Kämpfer</b>	Aulig/Theis	Dr. Schulz	Diel
<b>IX</b>	<b>Schnell</b>	Kreins	Kircher	Strothmann
<b>X</b>	<b>Kircher</b>	Kreins	Strothmann	Frenzer
<b>XI</b>	<b>Diel</b>	Dr. Schmitz-Jansen	Dr. Gülich	Theis
<b>XII</b>	<b>Hodouschek</b>	Marienfeld/ Groeger	Kosciow	Aulig
<b>XIII</b>	<b>Peerenboom-Tacke</b>	Zehrt	Kreins	Kircher

<b>XIV</b>	<b>Aulig</b>	Kämpfer/ Dr. Schulz/ Marien- feld	Hodouschek	Liebich
<b>XV</b>	<b>Frenzer</b>	Kosciow	Dr. Schmitz-Jan- sen	Groeger
<b>XVI</b>	<b>Zehrt</b>	Peerenboom-Ta- cke	Schnell	Kreins
<b>XVII</b>	<b>Kreins</b>	Schnell/Kircher	Peerenboom-Ta- cke	Zehrt
<b>XVIII</b>	<b>Mariensfeld</b>	Hodouschek/ Aulig	Liebich	Kosciow
<b>IXX</b>	<b>Theis</b>	Kämpfer/Dr. Gül- ich	Diel	Dr. Schulz
<b>XX</b>	<b>Liebich</b>	Kosciow	Aulig	Mariensfeld
<b>XXI</b>	<b>Fisang</b>	Strothmann	Dr. Gülich	Dr. Schmitz- Jansen

**III.**

**Bereitschaftsdienst**

Der Bereitschaftsdienst für das Amtsgericht Euskirchen ist bei dem Amtsgericht Bonn zentralisiert.

Euskirchen, den 09. Dezember 2021

Strothmann-Schiprowski  
Direktorin des Amtsgerichts  
als Vorsitzende des Präsidiums

Diel  
Richterin am  
Amtsgericht

Dr. Schmitz-Jansen  
Richter am  
Amtsgericht

Groeger  
Richter am  
Amtsgericht

Zehrt  
Richterin am  
Amtsgericht

RAG Zehrt ist an der Unterschriftsleistung  
verhindert.

Euskirchen, den 9.12.2021

Strothmann-Schiprowski